

Schwyz, 27. Mai 2021

Schutzkonzept für die Volksschule «Schuljahr 2020/2021»

Dieses Schutzkonzept ersetzt die Version vom 15. April 2021 und ist ab 31. Mai 2021 bis auf Widerruf gültig.

Die Dauer der Gültigkeit des vorliegenden Konzepts des Amts für Volksschulen und Sport (AVS), das sich auf die Vorgaben des Bildungsdepartements stützt, hängt von der weiteren Entwicklung der Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundesrats oder Bundesparlaments ab. Sollte sich die Lage ändern, werden wir Sie entsprechend informieren.

1 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die Zuständigkeit für die obligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen.

Seit dem 20. Juni 2020 ist die bundesrätliche Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie in Kraft (SR 818.101.26). Am 26. Mai 2021 wurde die Verordnung durch den Bundesrat erneut geändert und auf den 31. Mai 2021 in Kraft gesetzt. Gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrats sind für die obligatorischen Schulen nach wie vor die Kantone zuständig und damit gelten deren Vorgaben. Das Bildungsdepartement des Kantons Schwyz hat somit die Bestimmungen präzisiert und aktualisiert.

Ab 31. Mai 2021 sind die öffentlichen Volksschulen verpflichtet, in den Zyklen 2 und 3 repetitive Tests durchzuführen. Die Teilnahme am repetitiven Testen ist für alle Personen an der Schule freiwillig (Prinzip der einstufigen Freiwilligkeit). Für die Einführung des repetitiven Testens gilt eine Übergangsfrist bis 7. Juni 2021.

2 Schutzmassnahmen

2.1 Allgemein

- Es gelten die Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG).
- Die Schulen sind für die Umsetzung der Schutzmassnahmen verantwortlich.
- Für die Umsetzung des Konzepts und den Kontakt mit den zuständigen Behörden muss eine verantwortliche Person bezeichnet werden.
- Der Unterricht nach Stundenplan ist zu gewährleisten.

2.2 Schulareal und Schulhaus

- Für erwachsene Personen besteht ab Betreten des Schulareals und im Schulhaus eine Maskenpflicht.
- Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Personen, die alleine in einem geschlossenen Raum arbeiten, namentlich in einem Einzelbüro, oder nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. Betroffene Lehrpersonen dürfen nicht ungeschützt Präsenzunterricht erteilen, es sind besondere Massnahmen zu treffen.
- Erwachsene Personen halten untereinander einen Abstand von 1.5m ein und befolgen die Hygieneregeln. An sensiblen Punkten soll die Möglichkeit zur Handhygiene zur Verfügung stehen.
- Gründliches Händewaschen mit Seife ist für Schülerinnen und Schüler ausreichend. Sie sollen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.
- In allen Räumen ist regelmässig und ausgiebig zu lüften (Stosslüften).
- Eine regelmässige Desinfektion neuralgischer Punkte (wie z. B. Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, etc.) ist sicherzustellen.
- Es darf kein Essen oder Trinken geteilt werden.

2.3 Schülerinnen und Schüler

- Für Schülerinnen und Schüler ab Zyklus 3 entfällt die Maskenpflicht, sobald das repetitive Testen an der Schule durchgeführt wird.
- Für die Schülerinnen und Schüler untereinander bestehen keine Abstandsregeln.
- Der Abstand von 1.5m zwischen Erwachsenen und Schülerinnen und Schülern soll wann immer möglich eingehalten werden. Lern- oder Kontaktsituationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sollen möglichst kurzgehalten werden.

2.4 Lehrpersonen und weiteres Schulpersonal

- Für Lehrpersonen und weiteres Schulpersonal besteht ab Betreten des Schulareals und im Schulhaus eine Maskenpflicht.
- Lehrpersonen und weiteres Schulpersonal der Zyklen 1, 2 und 3 tragen während des Unterrichts eine Maske.
- Erwachsene halten untereinander und gegenüber Schülerinnen und Schülern wann immer möglich den Mindestabstand von 1.5m ein.

2.5 Sportunterricht

- Der Sportunterricht ist gemäss Stundenplan in allen Zyklen zu gewährleisten. Es wird empfohlen, diesen nach Möglichkeit im Freien durchzuführen.
- Für den Schwimmunterricht gelten die Schutzkonzepte der Anlagebetreiber. Wann immer möglich trägt die Schwimmlehrperson eine Maske.
- Die Duschzeit ist möglichst kurz zu halten. Bei Randstunden wird empfohlen, zu Hause zu duschen.
- Sportlehrpersonen waschen oder desinfizieren die Hände gemäss BAG-Vorgaben zwischen den zu unterrichtenden Sportklassen.

2.6 Musikunterricht

- Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler sind unter Einhaltung der Distanzregel so ausgerichtet, dass nicht direkt zueinander gesungen oder musiziert wird.
- Sind gelegentliche Berührungen (z. B. Korrektur von Handhaltung etc.) zwischen Lehrperson und Schülerin oder Schüler unumgänglich, sind davor und danach die Hände gemäss BAG-Vorgaben zu waschen oder zu desinfizieren.
- *Die Bestimmungen sind sinngemäss für den Unterricht und Veranstaltungen der Musikschulen anwendbar. Diese sind insbesondere aufgefordert, bei der Erarbeitung ihrer eigenen Schutzkonzepte die lokalen Schutzkonzepte der Schulträger und die aktuell geltende bundesrätliche Verordnung zu beachten.*

2.7 Klassen- und Schulanlässe, Lager und Transporte

- Schulreisen, Exkursionen und Schulsporttage können stattfinden. Klassen- und stufenübergreifende Anlässe sind wieder erlaubt.
- Die Durchführung von Veranstaltungen, Schulanlässen sowie Schultheater in Innenräumen ist mit maximal 100 Teilnehmenden, draussen mit maximal 300 Personen möglich. In Innenräumen darf maximal 1/2 der Raumkapazität genutzt werden.
- Unter Einhaltung entsprechender Schutzkonzepte sind Schul- und Klassenlager sowie Schüleraustauschprojekte möglich.
- Die praktische Radfahrerausbildung darf durchgeführt werden.
- Für Team-/Arbeitssitzungen, die nicht als Videokonferenz durchgeführt werden, gilt eine Maskenpflicht und der Mindestabstand von 1.5m.
- Weiterbildungskurse, die nicht als Videokonferenz durchgeführt werden können, dürfen in Präsenzform stattfinden.
- Im öffentlichen Verkehr sind die Anweisungen des Bundesrats sowie die Empfehlungen der Verkehrsbetreiber einzuhalten.

2.8 Elterngespräche und Fachrunden

- Bei Elterngesprächen oder Fachrunden vor Ort gilt für erwachsene Personen eine Maskenpflicht. Gleichzeitig muss der Mindestabstand von 1.5m eingehalten werden.

3 Massnahmen bei Krankheitsfällen

- Es liegt in der Kompetenz des Departements des Innern, auf Antrag des Kantonsarztes eine entsprechende Verfügung (z. B. Schulschliessung) zu erlassen; eine Schulschliessung kann nicht direkt durch den Schulträger erfolgen. Selbstverständlich wird jedoch der Schulträger vor der Antragstellung durch den Kantonsarzt angehört.

4 Weitere Hinweise

- Die Beschaffung und Finanzierung der Masken für die Schülerinnen und Schüler, der Lehrpersonen, der Fachpersonen und des weiteren schulischen Personals ist Aufgabe der Schulträger.
- Die Weisung zum repetitiven Testen ist integrierender Bestandteil des Schutzkonzepts. Informationen zu Schultestungen finden Sie unter www.sz.ch/reihentests.

- Das Schutzkonzept für die Volksschulen ist sinngemäss auch für die Schulsozialarbeit, die Psychomotorik und die Musikschule anwendbar.
- Die kantonalen Schuldienste (Logopädie und Schulpsychologie) arbeiten unter Einhaltung je eines eigenen Schutzkonzepts.

Das AVS empfiehlt allen Personen, die Swiss-Covid-App zu verwenden.



Amt für Volksschulen und Sport

Verteiler

- Regierungsrat Michael Stähli, Vorsteher Bildungsdepartement
- Bildungsdepartement, Departementssekretär, Patrick von Dach
- Abteilungsleitung Schulpsychologie, Basil Eckert
- Abteilungsleitung Logopädie, Franziska Kirchhofer
- Abteilungsleitung Schulcontrolling, Marcel Gross
- Abteilungsleitung Schulentwicklung und –betrieb, Bruno Hauser
- Abteilungsleitung Sonderpädagogik, Andrea Schwander
- Rektorin Heilpädagogisches Zentrum Innerschwyz, Barbara Ardizzone
- Rektorin Heilpädagogisches Zentrum Ausserschwyz, Nicole Giesecke
- Abteilungsleitung Sport, Lars Reichlin
- Rechts- und Beschwerdedienst, Carla Wiget Weber
- Vorsteher Amt für Berufsbildung, Oscar Seger
- Vorsteher Amt für Mittel- und Hochschulen, Kuno Blum
- Vorsteher Amt für Berufs- und Studienberatung, Philipp Strässle
- Vorsteher Amt für Kultur, Valentin Kessler
- Pädagogische Hochschule Schwyz, Prof. Dr. Silvio Herzog, Rektor
- Verband der Musikschulen des Kantons Schwyz, Mathias Bachmann, Präsident
- Kantonspolizei Schwyz, Pascal Simmen, Gruppenleiter Prävention
- Vorsteherin Amt für Gesundheit und Soziales, Martina Trütsch
- Kantonsarzt, Dr. med. Christos Pouskoulas
- STV Kantonsarzt, Dr. med. Arthur Vogt
- Amt für Gesundheit und Soziales, Ivo Schnyder, Teamleiter Contact-Tracing
- Amt für Gesundheit und Soziales, Martina Herger, Fachperson Kind, Jugend & Familie
- Stiftschule Einsiedeln, Untergymnasium, Johannes Eichrodt, Rektor
- Gymnasium Immensee, Untergymnasium, Benno Planzer, Rektor
- LSZ, Lehrerinnen und Lehrer Kanton Schwyz, Koni Schuler, Präsident
- VSLSZ, Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Schwyz, Pascal Staub, Präsident a.i.
- vszgb, Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke, Martina Joller, Geschäftsstelle
- Röm.-kath. Kirchgemeinde Freienbach, Isabelle Eberhard, Leiterin Unterrichtsrektorsstelle
- Ev.-ref. Kirchgemeinde Höfe, Therese Wihler, Rektorat
- Kath. Kirchgemeinde Wollerau, Seelsorgeraum Berg, Sekretariat
- Frühberatungs- und Therapiestelle für Kinder Brunnen, Liselotte Bricker-Grepper, Leitung

- Frühberatungs- und Therapiestelle für Kinder Pfäffikon, Reto Cozzio, Leitung
- Kantonsärztlicher Dienst des Kantons Schwyz (Weiterleitung an die Schulärztinnen und Schulärzte)